

12.02.21

Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes

A. Problem und Ziel

Das novellierte Mess- und Eichgesetz ist zum 1.1.2015 in Kraft getreten. Damit wurden u.a. die europäischen Richtlinien 2014/31/EU (Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen) und 2014/32/EU (Messgeräte-Richtlinie) umgesetzt. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass einige Vorschriften redaktionell angepasst werden müssen, um der Umsetzung der Richtlinien besser Rechnung zu tragen. Aufgrund der neuen Verordnungen zur Marktüberwachung (VO 2019/1020) und zur gegenseitigen Anerkennung von Produkten im nicht harmonisierten Bereich (VO 2019/515) sind ebenfalls Änderungen erforderlich.

B. Lösung

Anpassungen an den Wortlaut der Richtlinien sowie an die neuen Verordnungen 2019/515 und 2019/1020.

Um den besonderen Anforderungen des Energierechts Rechnung zu tragen, wird die Möglichkeit geschaffen, durch Rechtsverordnung Ausnahmen in diesem Bereich zum Rechnen mit Messwerten zu schaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Fristablauf: 26.03.21

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht im Rahmen der Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung nicht.

Es sind keine Regelungen über Informationspflichten für die Wirtschaft enthalten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Entscheidung über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, liegt gemäß der Europäischen Verordnung VO (EU) 2019/515 allein bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Es ist davon auszugehen, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden zukünftig bei der Prüfung der Gleichwertigkeit von der Beratungspflicht der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) nach § 45 Nr. 1 MesseG Gebrauch machen werden. Daher ist davon auszugehen, dass die PTB auch nach der Streichung der Gleichwertigkeitsprüfung in § 28 MesseG in vergleichbarem Umfang in diesem Bereich tätig sein wird. Der Erfüllungsaufwand bei den Ländern kann sich durch ihre alleinige Zuständigkeit erhöhen.

Weiterhin können Kosten für die Konformitätsbewertungsstellen durch die europarechtlich vorgegebene Verpflichtung zur Teilnahme an der europäischen Koordinierungsgruppe der Konformitätsbewertungsstelle entstehen. Ob und in welchem Umfang diese Kosten anfallen, kann nicht vorhergesagt werden, da die Koordinierungsgruppe aktuell noch nicht besteht und unklar ist, wie oft und in welcher Form (physisch oder online) sie tagen wird. Auch hängt es von der Konformitätsbewertungsstelle ab, ob sie selbst oder über einen Vertreter teilnehmen wird.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

12.02.21

Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 12. Februar 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Mess- und Eichgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 26.03.21

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes*)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 87 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 21a Akkreditierte interne Stelle“
 - b) Nach der Angabe zu § 50 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 50a Formale Nichtkonformität
§ 50b Risiko durch konforme Messgeräte“
2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „; sie beteiligt den Ausschuss nach § 46 und leitet die Meldungen der Europäischen Kommission zu“ durch die Wörter „und beteiligt den Ausschuss nach § 46“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Sie leitet die Meldungen mit einer Stellungnahme, aus der auch die Stellungnahme des Ausschusses nach § 46 ersichtlich ist, dem zuständigen Bundesministerium zu.“
3. In § 15 Absatz 1 werden nach dem Wort „besitzen“ die Wörter „und nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet sein“ angefügt.
4. Dem § 19 Absatz 5 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Eine Konformitätsbewertungsstelle, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 notifiziert ist, hat sich an der europäischen Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen zu beteiligen. Sie kann diese Aufgabe auf einen oder mehrere gemeinsame Vertreter der Konformitätsbewertungsstellen übertragen. Der oder die Vertreter nach Satz 4 werden

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107) sowie der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149).

vom Ausschuss der Konformitätsbewertungsstellen benannt und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie notifiziert. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann diese Aufgabe auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.“

5. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a Akkreditierte interne Stelle

(1) Eine akkreditierte interne Stelle kann bei Konformitätsbewertungstätigkeiten für das Unternehmen, dem sie angehört, für die Zwecke der Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahren nach den in Anlage 4 der Mess- und Eichverordnung genannten Modul A2 oder Modul C2 tätig werden, wenn

1. sie nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.08.2008, S. 30) akkreditiert ist,
2. sie ihre Leistungen ausschließlich für das Unternehmen erbringt, dem sie angehört,
3. sie von dem Unternehmen, dem sie angehört, organisatorisch unterscheidbar ist und über Berichtsverfahren verfügt, die ihre Unparteilichkeit gewährleisten, die sie gegenüber der nationalen Akkreditierungsstelle nachweist,
4. sie nicht an Entwurf, Produktion, Lieferung, Installation, Verwendung oder Wartung der durch sie bewerteten Messgeräte beteiligt ist und
5. ihre Mitarbeiter nicht für Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Installation, Betrieb oder Wartung der von ihnen zu bewertenden Messgeräte verantwortlich sind und keiner Tätigkeit nachgehen, die der Unabhängigkeit ihres Urteils oder ihrer Integrität im Zusammenhang mit den Bewertungsaufgaben schaden können.

(2) Ein Unternehmen, das ein in Absatz 1 bezeichnetes Verfahren anwendet, hat der notifizierenden Behörde auf deren Verlangen Informationen über die Akkreditierung der akkreditierten internen Stelle oder von der nationalen Akkreditierungsstelle zu übermitteln.“

6. In § 23 Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „sowie die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen er das Messgerät auf dem Markt bereitgestellt hat“ eingefügt.
7. In § 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „EG-Konformitätserklärung“ durch das Wort „Konformitätserklärung“ ersetzt.
8. In § 25 Absatz 2 werden nach den Wörtern „in den Verkehr bringt“ die Wörter „oder für eigene Zwecke in Betrieb nimmt“ eingefügt.
9. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „des Kapitels 2 der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21)“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr

gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. L 91 vom 29.03.2019, S. 1)“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. In § 31 Absatz 2 Nummer 2 und 4, § 33 Absatz 1 Satz 1, § 36 Satz 1, § 37 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 und 4, Absatz 5 Nummer 1 und 3, § 39 Absatz 1, § 40 Absatz 3 Satz 1 und § 60 Absatz 1 Nummer 15, 16, 17 und 26 wird jeweils nach der Angabe „§ 41“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

11. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesregierung kann die Ermächtigung nach Absatz 1 Nummer 2 durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen übertragen, soweit Ausnahmen von den sich aus § 33 Absatz 1 ergebenden Pflichten für den Bereich der Versorgungsleistungen mit Elektrizität und Gas geregelt werden.“

12. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Hält die Europäische Kommission eine Maßnahme einer Marktüberwachungsbehörde nicht für gerechtfertigt und hat einen entsprechenden Beschluss an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet, haben die Marktüberwachungsbehörden diese Maßnahme zurückzunehmen.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

13. Nach § 50 werden folgende § 50a und § 50b eingefügt:

„§ 50a Formale Nichtkonformität

(1) Die Marktüberwachungsbehörde hat den betreffenden Wirtschaftsakteur aufzufordern, die Nichtkonformität zu korrigieren, wenn sie feststellt, dass

1. die Konformitätskennzeichnung oder die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung nach einer Rechtsverordnung nach § 30 Nummer 4 nicht angebracht wurde,
2. die Konformitätskennzeichnung oder die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung nach einer Rechtsverordnung nach § 30 Nummer 4 unter Nichteinhaltung von § 6 Absatz 4 angebracht wurde,
3. die Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle unter Nichteinhaltung von § 6 Absatz 4 und 5 angebracht wurde oder nicht angebracht wurde,
4. die Konformitätserklärung nicht ordnungsgemäß ausgestellt wurde,
5. die Konformitätserklärung dem Messgerät nicht beigelegt ist,
6. die technischen Unterlagen nicht verfügbar oder nicht vollständig sind,

7. die in § 6 Absatz 5, § 23 Absatz 2 bis 4 oder § 25 Absatz 2 bis 4 genannten Angaben fehlen, falsch oder unvollständig sind oder
8. eine andere Anforderung nach § 23 oder § 25 nicht erfüllt ist.

Satz 1 Nummer 4 gilt nicht für nicht selbsttätige Waagen.

(2) Besteht die Nichtkonformität weiter, so hat die Marktüberwachungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bereitstellung des Messgeräts auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass es zurückgerufen oder zurückgenommen wird.

§ 50b Risiko durch konforme Messgeräte

(1) Stellt eine Marktüberwachungsbehörde fest, dass ein Messgerät oder ein sonstiges Messgerät ein Risiko für öffentliche Interessen darstellt, obwohl es mit diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen übereinstimmt, hat sie den betreffenden Wirtschaftsakteur aufzufordern, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das betreffende Messgerät bei seinem Inverkehrbringen dieses Risiko nicht mehr aufweist oder dass es innerhalb einer der Art des Risikos angemessenen Frist zurückgenommen oder zurückgerufen wird.

(2) Der Wirtschaftsakteur hat zu gewährleisten, dass die Korrekturmaßnahmen, die er ergreift, sich auf sämtliche betroffene Messgeräte erstrecken, die er in der Union auf dem Markt bereitgestellt hat.

(3) Die Marktüberwachungsbehörde hat die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über ergriffene Maßnahmen nach Absatz 1 zu unterrichten. Die Unterrichtung hat insbesondere Informationen zu enthalten über die Daten für die Identifizierung des betreffenden Messgeräts, seine Herkunft, seine Lieferkette, die Art des Risikos sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen.

(4) Die Marktüberwachungsbehörden und betroffene Wirtschaftsakteure haben die Beschlüsse der Europäischen Kommission zu einer Maßnahme nach Absatz 1 unverzüglich umzusetzen.“

14. Dem § 51 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Wirtschaftsakteur hat zu gewährleisten, dass alle Korrekturmaßnahmen, die er ergreift, sich auf sämtliche betroffene Messgeräte erstrecken, die er in der Union auf dem Markt bereitgestellt hat.“

15. In § 52 Absatz 4 werden nach den Angaben „§§ 13 und 14 Absatz 1“ die Angaben „und von internen akkreditierten Stellen nach § 21a“ eingefügt.

16. § 54 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Behörden haben eine wirksame Überwachung zu gewährleisten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das novellierte Mess- und Eichgesetz ist zum 1.1.2015 in Kraft getreten. Damit wurden u.a. die europäischen Richtlinien 2014/31/EU (Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen) und 2014/32/EU (Messgeräte-Richtlinie) umgesetzt. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass einige Vorschriften redaktionell angepasst werden müssen, um der Umsetzung der Richtlinien besser Rechnung zu tragen.

Durch die neuen Verordnungen zur gegenseitigen Anerkennung im nicht harmonisierten Bereich (VO 2019/515) sowie zur Marktüberwachung (VO 2019/1020) sind ebenfalls Änderungen erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die europäischen Richtlinien sehen eine Meldung an die Europäische Kommission in dem Fall vor, dass ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, eine harmonisierte Norm oder ein normatives Dokument stehe nicht im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinien. Bislang reicht nach Mess- und Eichrecht die Auffassung einer einzigen Marktüberwachungsbehörde (d.h. der Behörde eines Bundeslandes) aus, um eine Meldung an die Europäische Kommission auszulösen. Dies kann dazu führen, dass Deutschland (nach nationalem Recht) einen Prozess anstoßen muss, der inhaltlich von den übrigen Marktüberwachungsbehörden/Bundesländern und dem Bund nicht mitgetragen wird. Hier ist eine Anpassung an den Wortlaut (Meldung durch den Mitgliedstaat) erforderlich.

Die Richtlinien sehen eine Plattform für die europaweite Koordinierung der Konformitätsbewertungsstellen vor. Diese wurde von der Europäischen Kommission noch nicht festgelegt. Dennoch sind in diesem Rahmen alle Konformitätsbewertungsstellen zur Mitarbeit verpflichtet. Dies ist im Mess- und Eichrecht bislang nur für die nationale Kooperation festgeschrieben.

Bislang fehlt eine Regelung zu akkreditierten internen Stellen. Diese gibt es in Deutschland nicht; dennoch muss sich der Wortlaut der Richtlinie im deutschen Recht wiederfinden.

Im Bereich der Marktüberwachung fehlt eine Festlegung, dass die Marktüberwachungsbehörden Maßnahmen, die durch Beschluss der Europäischen Kommission als nicht gerechtfertigt gelten, zurücknehmen müssen. Das deutsche Verwaltungsverfahrensgesetz sieht hier ein Ermessen vor, das die Richtlinien nicht kennen.

Schließlich wird die Gleichwertigkeitsprüfung von nicht harmonisierten Produkten durch die Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gestrichen. Hierfür sind nach der Verordnung zur gegenseitigen Anerkennung im nicht harmonisierten Bereich die Marktüberwachungsbehörden (in Deutschland: Landesbehörden) zuständig. Der Bund hat in diesem Bereich keine Zuständigkeit.

Um den besonderen Anforderungen des Energierechts Rechnung zu tragen, wird die Möglichkeit geschaffen, durch Rechtsverordnung Ausnahmen in diesem Bereich zum Rechnen mit Messwerten zu schaffen.

III. Alternativen

Keine, da es sich um Umsetzung von bzw. Anpassung an europäisches Recht handelt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Dem Bund steht nach Artikel 73 Nummer 4 des Grundgesetzes (GG) die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Angelegenheiten über Maße und Gewichte zu. Hierzu gehört auch die Kompetenz zur Regelung des gesetzlichen Mess- und Eichwesens.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit europäischem Primär- und Sekundärrecht vereinbar und begründet keine Diskriminierung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern. Die Vorschriften sind von den mitgliedstaatlichen Regelungsbefugnissen gedeckt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Um den besonderen Anforderungen des Energierechts Rechnung zu tragen, wird die Möglichkeit geschaffen, durch Rechtsverordnung, die durch Verordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen werden kann, Ausnahmen in diesem Bereich zum Rechnen mit Messwerten zu schaffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die Entscheidung über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, liegt gemäß der Europäischen Verordnung VO (EU) 2019/515 allein bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Es ist davon auszugehen, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden zukünftig bei der Prüfung der Gleichwertigkeit von der Beratungspflicht der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) nach § 45 Nr. 1 MessEG Gebrauch machen werden. Daher ist davon auszugehen, dass die PTB auch nach der Streichung der Gleichwertigkeitsprüfung in § 28 MessEG in vergleichbarem Umfang in diesem Bereich tätig sein wird. Der Erfüllungsaufwand bei den Ländern kann sich durch ihre alleinige Zuständigkeit erhöhen.

Weiterhin können Kosten für die Konformitätsbewertungsstellen durch die europarechtlich vorgegebene Verpflichtung zur Teilnahme an der europäischen Koordinierungsgruppe der Konformitätsbewertungsstelle entstehen. Ob und in welchem Umfang diese Kosten anfallen, kann nicht vorhergesagt werden, da die Koordinierungsgruppe aktuell noch nicht

besteht und unklar ist, wie oft und in welcher Form (physisch oder online) sie tagen wird. Auch hängt es von der Konformitätsbewertungsstelle ab, ob sie selbst oder über einen Vertreter teilnehmen wird.

Es sind keine Regelungen über Informationspflichten für die Wirtschaft enthalten.

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind mit diesem Gesetz nicht verbunden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Mess- und Eichgesetz ist nicht befristet. Insofern kommt auch eine Befristung des Änderungsgesetzes nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderungen der Inhaltsangabe sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2

Die europäischen Richtlinien sehen eine Meldung an die Europäische Kommission in dem Fall vor, dass ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, eine harmonisierte Norm oder ein normatives Dokument stehe nicht im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinien. Bislang reicht nach Mess- und Eichrecht die Auffassung einer einzigen Marktüberwachungsbehörde (d.h. der Behörde eines Bundeslandes) aus, um eine Meldung an die Europäische Kommission auszulösen. Dies kann dazu führen, dass Deutschland (nach nationalem Recht) einen Prozess anstoßen muss, der inhaltlich von den übrigen Marktüberwachungsbehörden/Bundesländern und dem Bund nicht mitgetragen wird. Hier ist eine Anpassung an den Wortlaut (Meldung durch den Mitgliedstaat) erforderlich.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung, dass die Konformitätsbewertungsstelle nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sein muss. Eine besondere Rechtsform wird nicht vorgeschrieben, um auch Konformitätsbewertungsstellen bei Behörden zu ermöglichen.

Zu Nummer 4

Die Richtlinien sehen eine Plattform für die europaweite Koordinierung der Konformitätsbewertungsstellen vor. Diese wurde von der Europäischen Kommission noch nicht festgelegt. Dennoch sind in diesem Rahmen alle Konformitätsbewertungsstellen zur Mitarbeit verpflichtet. Dies ist im Mess- und Eichrecht bislang nur für die nationale Kooperation festgeschrieben.

Zu Nummer 5

Bislang fehlt eine Regelung zu akkreditierten internen Stellen. Diese gibt es in Deutschland nicht; dennoch muss sich der Wortlaut der Richtlinie im deutschen Recht wiederfinden.

Zu Nummer 6

Anpassung an Wortlaut der Richtlinien.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 8

Anpassung an Wortlaut der Richtlinien.

Zu Nummer 9

Anpassung an neue Verordnung 2019/515 zur gegenseitigen Anerkennung im nicht harmonisierten Bereich: Die Gleichwertigkeitsprüfung von nicht harmonisierten Produkten durch die Physikalisch-Technischen Bundesanstalt wird gestrichen. Hierfür sind die Marktüberwachungsbehörden (in Deutschland: Landesbehörden) zuständig. Der Bund hat in diesem Bereich keine Zuständigkeit. Sofern erforderlich wird die PTB die Landesbehörden gemäß § 45 MesseEG beraten.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 41 MesseEG.

Zu Nummer 11

§ 41 wird ein neuer Absatz 2 angefügt. Die Verordnungsermächtigung aus Absatz 1 Nummer 2 wird durch den neuen Absatz 2 dahingehend ergänzt, dass die Bundesregierung die Bundesnetzagentur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigen kann, Ausnahmen von den sich aus § 33 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes ergebenden Pflichten für den Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung mit Strom und Gas im Wege einer Rechtsverordnung zu regeln. Diese Subdelegationsmöglichkeit ist erforderlich, da nur die Bundesnetzagentur als die für Elektrizität und Gas zuständige Bundesregulierungsbehörde, die notwendige vertiefte Fachkenntnis besitzt, um die konkreten (zukünftigen) Ausnahmefälle im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung mit Elektrizität und Gas bestimmen zu können.

Zu Nummer 12

Bislang fehlt im Bereich der Marktüberwachung eine Festlegung, dass die Marktüberwachungsbehörden Maßnahmen, die durch Beschluss der Europäischen Kommission als nicht gerechtfertigt gelten, zurücknehmen müssen. Das deutsche Verwaltungsverfahrensgesetz sieht hier ein Ermessen vor, das die Richtlinien nicht kennen.

Zu Nummer 13

Bislang war im Mess- und Eichrecht keine ausdrückliche Regelung zum Umgang mit formaler Nichtkonformität enthalten. Es gelten jetzt schon die Markt- und Verwendungsüberwachungsvorschriften und entsprechende Sanktionsmöglichkeiten. Die Änderung dient der Anpassung an den Wortlaut der Richtlinien. Ferner war bisher keine Regelung zum Risiko durch konforme Messgeräte enthalten.

Zu Nummer 14

Klarstellung, dass sich Korrekturmaßnahmen des Wirtschaftsakteurs auf sämtliche betroffene Messgeräte erstrecken müssen.

Zu Nummer 15

Redaktionelle Folgeänderung durch Aufnahme des § 20a.

Zu Nummer 16

Folgeänderung aus der Änderung der Marktüberwachungsvorschriften. Der bisherige Verweis auf das Marktüberwachungsprogramm liefe ins Leere, da die Marktüberwachungsprogramme durch die neue Marktüberwachungsverordnung grundsätzlich neu organisiert wurden. Die Übernahme für die Verwendungsüberwachung wäre mit einem Zuwachs an Bürokratie verbunden und ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten. Insbesondere für die Änderungen in § 7 und § 28 MessegEG sowie die Verordnungsermächtigung für den Energiebereich ist ein frühestmögliches Inkrafttreten erforderlich.